

Statuten des HC Zürich Jaguars



Statuten
VEREIN HOCKEY CLUB ZÜRICH JAGUARS (HCZJ)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Mittel	4
Artikel 1 Name, Sitz, Dauer	4
Artikel 2 Zweck	4
Artikel 3 Mittel	4
II. Mitgliedschaft	4
Artikel 4 Mitgliedschaft und Rechte	4
Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft	5
Artikel 7 Mitgliederbeitrag, Haftungsausschluss	6
Artikel 8 Pflichten	6
Artikel 9 Dispens	7
Artikel 10 Suspension	7
III. Organisation	7
Artikel 11 Organe	7
A. Vereinsversammlung	7
Artikel 12 Befugnisse	7
Artikel 13 Vereinsversammlung	8
Artikel 14 Vereinsbeschlüsse	9
B. Vorstand	9
Artikel 15 Zusammensetzung, Organisation	9
Artikel 16 Funktion	10
Artikel 17 Aufgaben	10
Artikel 18 Vorstandssitzungen	10
Artikel 19 Vorstandsbeschlüsse	11
C. Revisionsstelle	11
Artikel 20 Wahl	11
Artikel 21 Aufgaben	11
IV. Vertretung	11
Artikel 22 Zeichnungsberechtigung	11
V. Rechnungslegung	12
Artikel 23 Geschäftsjahr	12
VI. Auflösung, Liquidation	12
Artikel 24 Auflösung	12
Artikel 25 Liquidation	12
VII. Schlussbestimmungen	12

Artikel 26 Verbindlichkeiten	12
Artikel 27 Versicherung	12
Artikel 28 Statuten	12

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, MITTEL

Artikel 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen

Hockey Club Zürich Jaguars (HCZJ)

besteht ein Verein (**Verein**) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Eishockeysports, die körperliche Ertüchtigung sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- (i) Mitgliederbeiträge;
- (ii) Gönnerbeiträge;
- (iii) Subventionen;
- (iv) Einnahmen aus Werbung und Veranstaltungen;
- (v) Spenden, Schenkungen und Legate; und
- (vi) Erträge des Vereinsvermögens.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitgliedschaft und Rechte

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind:
 - 4.1.1 Aktivmitglieder: Das Mitglied nimmt aktiv am jeweiligen saisonalen Trainings- und / oder Spielbetrieb teil und bezahlt den vollen Mitgliederbeitrag. Jedes Aktivmitglied hat grundsätzlich das Recht an den jährlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, dem Vorstand und der Vereinsversammlung Anträge zu unterbreiten, sich über die Verhältnisse innerhalb des Vereins Aufschluss zu verschaffen sowie an allen Ausflügen und Vereinsveranstaltungen, welche stattfinden teilzunehmen.

- 4.1.2 Trainingsmitglieder: Das Mitglied nimmt aktiv am jeweiligen saisonalen Trainingsbetrieb teil und bezahlt den vollen Trainingsbeitrag. Jedes Trainingsmitglied hat das Recht, an der jährlich stattfindenden Vereinsversammlung teilzunehmen, besitzt jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Es darf aber eine beratende Stimme ausüben.
- 4.1.3 Passivmitglieder: Das Mitglied nimmt nicht aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb teil und bezahlt den von der Vereinsversammlung festgesetzten Passivbeitrag. Jedes Passivmitglied hat das Recht, an der jährlich stattfindenden Vereinsversammlung teilzunehmen, besitzt jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Es darf aber eine beratende Stimme ausüben. Wenn ein Jahresbeitrag innert 60 Tagen nach Fälligkeit nicht mehr eingezahlt wird, erlöschen die Mitgliedschaft und deren Rechte automatisch.
- 4.1.4 Ehrenmitglieder: Wer sich im HC Zürich Jaguars um den Eishockey-Sport besondere Verdienste erworben hat, kann von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.
- 4.1.5 Gönner: Gönner sind in ihren Rechten den Passivmitgliedern gleichgestellt. Die Höhe des Beitrages liegt im Ermessen des Gönners. Der Mindestbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Zum Eintritt reicht die Zahlung eines Gönnerbeitrages. Eine ausdrückliche Eintrittserklärung ist nicht erforderlich.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt provisorisch durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet endgültig und kann die provisorische Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung.
- 5.2 Die provisorische Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Der Verein HC Zürich Jaguars lehnt alle Forderungen und Verpflichtungen von und gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dem Neueintritt eines Spielers ab. Alle Forderungen, insbesondere allfällige Ablöse- und Transfersummen gehen grundsätzlich zu vollen Lasten des neu Eintretenden. Der Vorstand entscheidet in Einzelfällen.

Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 6.1.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;

- 6.1.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
 - 6.1.3 wenn ein Mitglied fruchtlos gepfändet wird oder über ein Mitglied der Konkurs eröffnet wird.
- 6.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann jeweils auf Ende einer Saison erfolgen und ist nur dann möglich, wenn der Spieler sämtlichen statutarisch und reglementarisch festgelegten Forderungen des Vereins nachgekommen ist.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- (i) Schaden der Interessen des Vereins;
 - (ii) Nachhaltiges Stören des Vereinslebens;
 - (iii) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags für ein Geschäftsjahr.
- 6.4 Das Mitglied ist vor einem Ausschluss in jedem Fall anzuhören. Es kann den Ausschlussentscheid schriftlich an die Vereinsversammlung weiterziehen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 7 Mitgliederbeitrag, Haftungsausschluss

- 7.1 Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 750 pro Geschäftsjahr. Die Vereinsversammlung setzt den Mitgliederbeitrag jährlich in diesem Rahmen fest.
- 7.2 Die Beiträge sind jeweils vor Beginn der Saison einzuzahlen und müssen vor dem ersten Training oder Spiel verbucht respektive eingegangen sein.
- 7.3 Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit für den Verein stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise von den finanziellen Verpflichtungen befreien. Dies gilt auch für persönliche Härtefälle.
- 7.4 Ein Mitglied, das aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat für das angebrochene Geschäftsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu zahlen.
- 7.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Pflichten

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse zu befolgen, den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten, Bestimmungen bezüglich Leih- und Sportmaterial zu befolgen, insbesondere sich bei Fernbleiben von Spielen und Versammlungen zu entschuldigen, sowie den finanziellen Verpflichtungen wie Saisonbei-

trag und Leibchendepot innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen pünktlich nachzukommen.

- 8.2 Das Mitglied ist dafür besorgt, dass der Verein, im speziellen der zuständige Mannschaftsleiter, jederzeit über die aktuellen Adressdaten des Mitglieds verfügt.
- 8.3 Doping und Arzneimittel-Missbrauch ist gemäss den Reglementen Swiss Olympic und der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) verboten. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, sich an diese Richtlinien zu halten und im Falle einer Zuwiderhandlung die volle Verantwortung dafür zu übernehmen. Der Verein lehnt sämtliche, im Zusammenhang mit Doping und Arzneimittel-Missbrauch entstehende Haftung ab.

Artikel 9 Dispens

Kann ein Mitglied befristet auf die Dauer eines folgenden Vereinsjahres aus individuellen Gründen nicht am Vereinsleben teilhaben so kann es dispensiert werden. Das Mitglied kann durch den Vorstand ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Artikel 10 Suspension

Dem Vorstand steht das Recht zu, Spieler aus disziplinarischen Gründen für eine festzusetzende Zeit zu suspendieren. Dem Suspendierten steht das Recht zu, innert zehn Tagen einen schriftlichen Rekurs an den Vorstand zu richten.

III. ORGANISATION

Artikel 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- sowie vom Vorstand benannte Kommissionen und Funktionäre.

A. Vereinsversammlung

Artikel 12 Befugnisse

- 12.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12.2 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- (i) die Änderung der Statuten;

- (ii) die Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- (iii) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- (iv) die Genehmigung der Jahresberichte;
- (v) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- (vi) die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses;
- (vii) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- (viii) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags innerhalb des in Art. 7 festgelegten Rahmens;
- (ix) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- (x) die definitive Aufnahme neuer Mitglieder;
- (xi) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (xii) die Aussprache von Ehrungen;
- (xiii) der Entscheid über einen weitergezogenen Ausschlussentscheid des Vorstands;
- (xiv) die Auflösung des Vereins;
- (xv) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand und die Mitglieder der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten;
- (xvi) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vereinsversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

Artikel 13 Vereinsversammlung

- 13.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.
- 13.2 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Der Vorstand muss die ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- 13.3 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Vereinsversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands bekannt zu geben.
- 13.4 Der Präsident hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Versammlung von dieser gewählt.

Artikel 14 Vereinsbeschlüsse

- 14.1 Die Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.
- 14.2 Auf Anordnung des Präsidenten können Vereinsbeschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder innert 5 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags beim Präsidenten die Beratung in einer Vereinsversammlung verlangt.
- 14.3 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 14.4 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- 14.5 Beschlüsse der Vereinsversammlung über die folgenden Geschäfte bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder:
 - 14.5.1 die Änderung der Statuten;
 - 14.5.2 die Abwahl von einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer ordentlichen Amtsdauer; und
 - 14.5.3 die Auflösung des Vereins.
- 14.6 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 14.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Präsident die geheime Stimmabgabe anordnet oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder diese verlangt.

B. Vorstand**Artikel 15 Zusammensetzung, Organisation**

- 15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Sportchef, dem Kassier, den Mannschaftsleitern und weiteren Mitgliedern.
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 15.3 Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen. Solche Ersetzungen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.
- 15.4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
- 15.5 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

- 15.6 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 15.7 Die Vorstandsmitglieder können durch die Vereinsversammlung ganz oder teilweise von ihren finanziellen Verpflichtungen befreit werden.

Artikel 16 Funktion

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 17 Aufgaben

- 17.1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 17.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (i) die Erstellung des Jahresberichts;
 - (ii) die Erstellung der Jahresrechnung;
 - (iii) die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins;
 - (iv) die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (v) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - (vi) der Erlass und die Anpassung der vereinsinternen Reglemente;
 - (vii) die Beauftragung von Vereinsmitgliedern mit Sonderaufgaben.

Artikel 18 Vorstandssitzungen

- 18.1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 18.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung hat mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form oder per E-Mail zu erfolgen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.
- 18.3 Der Präsident hat den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 19 Vorstandsbeschlüsse

- 19.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 19.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 19.3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 19.4 Auf Anordnung des Präsidenten können Vorstandsbeschlüsse schriftlich, per Briefpost oder E-mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- 19.5 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

C. Revisionsstelle**Artikel 20 Wahl**

- 20.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese umfasst den Rechnungsrevisor und den Ersatzrevisor.
- 20.2 Der Rechnungsrevisor und der Ersatzrevisor werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tage der Wahl und endet am Datum der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet der Revisor automatisch aus und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Rechnungsrevisor oder Ersatzrevisor sein.

Artikel 21 Aufgaben

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen jährlich vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Rechnungsführung und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

IV. VERTRETUNG**Artikel 22 Zeichnungsberechtigung**

- 22.1 Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen Kollektivunterschrift je zu zweien für den Verein.
- 22.2 Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen des Vereins ihre Unterschrift beifügen.

V. RECHNUNGSLEGUNG**Artikel 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. März und endet Ende Februar des darauffolgenden Jahres.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**Artikel 24 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 25 Liquidation

- 25.1 Der Vorstand besorgt die Liquidation und entscheidet im Falle einer Auflösung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter den übrigen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 25.2 Die Befugnisse der Vereinsversammlung bleiben während der Liquidation bestehen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 26 Verbindlichkeiten**

- 26.1 Sämtliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des Vereins sowie den Anordnungen seiner Organe zu unterziehen.

Artikel 27 Versicherung

- 27.1 Die Versicherung ist Sache der Vereinsmitglieder. Der Verein lehnt diesbezüglich jegliche Haftung und Ansprüche ab.

Artikel 28 Statuten

- 28.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Februar 2002.
- 28.2 Im Übrigen und soweit in diesen Statuten nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60 bis Art. 79 ZGB.

Diese Statuten treten am 1. April 2015 durch Beschluss der Vereinsversammlung in Kraft.